

Beschlussvorlage

öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Bezirksvertretung Walsum	04.05.2023	Anhörung
Bezirksvertretung Homborg/Ruhrort/Baerl	04.05.2023	Anhörung
Bezirksvertretung Süd	04.05.2023	Anhörung
Bezirksvertretung Hamborn	11.05.2023	Anhörung
Bezirksvertretung Meiderich/Beeck	11.05.2023	Anhörung
Bezirksvertretung Mitte	11.05.2023	Anhörung
Bezirksvertretung Rheinhausen	11.05.2023	Anhörung
Haupt- und Finanzausschuss	05.06.2023	Vorberatung
Rat der Stadt	12.06.2023	Entscheidung

Betreff

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 - 2028
hier: Aufstellung der Vorschlagslisten**

Beschlussentwurf

Die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen beim Amtsgericht Duisburg-Mitte für die Amtsperiode 2024 – 2028 (Anlage 2) wird beschlossen.

Die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen beim Amtsgericht Duisburg-Hamborn für die Amtsperiode 2024 – 2028 (Anlage 5) wird beschlossen.

Die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen beim Amtsgericht Duisburg-Ruhrort für die Amtsperiode 2024 – 2028 (Anlage 8) wird beschlossen.

Die in den Anlagen 3, 4, 6, 7, 9 und 10 aufgeführten Bewerber/innen werden nicht in die endgültigen Vorschlagslisten aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen im städt. Haushalt:

Ja (das Formular ist als Anlage beizufügen.)

Nein

Gender Mainstreaming-Relevanz

Ja

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung erfolgt im Kontext der Drucksache, ggf. als Anlage zur Drucksache. (Dabei müssen z.B. Planungskriterien, Verordnungen, Rechtsgrundlagen, Richtlinien etc., die dem Vorschlag zu Grunde liegen, genannt werden. Wird eine auffällige Abweichung zwischen den Geschlechtern deutlich, ist diese hervorzuheben, zu analysieren und es ist darzulegen, wie die geschlechtsspezifischen Unterschiede berücksichtigt wurden.)

Nein

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung entfällt aus folgenden Gründen:

Die Darlegung der Geschlechterdifferenzierung entfällt, da im Kontext der Drucksache Frauen von der geplanten Maßnahme nicht anders betroffen sind als Männer.

L I N K**M U R R A C K****Problembeschreibung / Begründung**

Nach § 36 und § 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) stellen die Gemeinden in jedem fünften Jahr für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Amtsgerichte und des Landgerichtes einheitliche Vorschlagslisten auf.

Für die Amtsperiode 2024 – 2028 sind die Vorschlagslisten bis zum 15.08.2023 an die zuständigen Amtsgerichte zu übersenden (Ziffer 3.1 der Allgemeinen Verfügung des Justizministeriums (3221- I.2) und des Runderlasses des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration (313-6153) vom 04.03.2009- JMBl. NRW S. 70, in der Fassung in der Fassung vom 6. Dezember 2022 - JMBl. NRW S. 599.

In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie die Präsidentin/der Präsident des Landgerichtes (Amtsgerichtes) nach § 43 und § 77 GVG bestimmt hat (§ 36 Abs. 4 GVG).

Demnach sind mindestens vorzuschlagen für den:

Amtsgerichtsbezirk Duisburg (Stadtbezirke Mitte, Rheinhausen und Süd)	328 Personen
Amtsgerichtsbezirk Duisburg-Ruhrort (Stadtbezirke Meiderich/Beeck und Homberg/Ruhrort/Baerl)	142 Personen
Amtsgerichtsbezirk Duisburg-Hamborn (Stadtbezirke Walsum und Hamborn)	156 Personen

Aus den Meldungen von im Stadtgebiet vertretenen Parteien, Gewerkschaften und Verbänden sowie freiwilligen Meldungen aus der Bürgerschaft, wurden unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen die Anlagen 2 - 10 zusammengestellt.

Die Anlagen enthalten je drei unterschiedliche Listen pro Amtsgerichtsbezirk. Die Liste 1 stellt immer die Vorschlagsliste dar, die dem jeweiligen Schöffengericht übergeben werden soll. Die Liste 2 enthält Bewerber/innen die nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sollen. Die Liste 3 enthält Bewerber/innen, für die gesetzliche Ausschlussgründe nach den §§ 32, 33 und 34 GVG vorliegen (z. B. Alter, Wohnort, Beruf).

Hinweis: Die Vorschlagslisten sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im öffentlichen Bürgerinfoportal einsehbar.

Für alle drei Amtsgerichtsbezirke wurde die Vorgabe der erforderlichen Anzahl (doppelte Anzahl) erheblich überschritten. Dies bedeutet, dass die Vorschlagslisten vom Rat der Stadt auf die erforderliche Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern zu bereinigen sind.

Nach Zuordnung der Bewerbungen zu den einzelnen Amtsgerichtsbezirken liegen für das Amtsgericht Hamborn 232 Bewerbungen vor (erforderliche Anzahl 156).

Für das Amtsgericht Ruhrort liegen 220 Bewerbungen vor (erforderliche Anzahl 142).

Für das Amtsgericht Mitte/Landgericht (gemeinsame Vorschlagsliste) liegen 763 Bewerbungen vor (erforderliche Anzahl 328).

Gemäß § 36 Abs. 2 GVG sollen die Vorschlagslisten alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Aufgrund der Vielzahl der Bewerbungen wurden die Bewerber/innen dementsprechend den Listen 1 und 2 der jeweiligen Amtsgerichtsbezirke zugeordnet.

Für die Aufnahme in die Vorschlagslisten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§ 36 Abs. 1 S. 2 und § 77 GVG).

Anlagen

- Anlage 1 – Auszug Schöffenwahl-AV und Gerichtsverfassungsgesetz
- Anlage 2 – Amtsgericht Duisburg (Liste 1/Vorschlagsliste)
- Anlage 3 – Amtsgericht Duisburg (Liste 2)
- Anlage 4 – Amtsgericht Duisburg (Liste 3)
- Anlage 5 – Amtsgericht Duisburg-Hamborn (Liste 1/Vorschlagsliste)
- Anlage 6 – Amtsgericht Duisburg-Hamborn (Liste 2)
- Anlage 7 – Amtsgericht Duisburg-Hamborn (Liste 3)
- Anlage 8 – Amtsgericht Duisburg-Ruhrort (Liste 1/Vorschlagsliste)
- Anlage 9 – Amtsgericht Duisburg-Ruhrort (Liste 2)
- Anlage 10 – Amtsgericht Duisburg Ruhrort (Liste 3)